

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 16. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. September 2021)

zum Thema:

Clubkultur ist Kultur – Ermäßigter Steuersatz für Berliner Clubs

und **Antwort** vom 29. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2021)

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28594
vom 16.09.2021
über Clubkultur ist Kultur – Ermäßigter Steuersatz für Berliner Clubs

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Finanzsenatsverwaltung das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.7.2020 bekannt, wonach Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte steuersatzermäßigt sind, wenn diese Musikaufführungen den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellen?

Zu 1.:

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23.07.2021, V R 17/17, ist der Senatsverwaltung für Finanzen bekannt.

2. Welche Rundschreiben hat der Senat anlässlich des o.g. Urteils sowie des wegweisenden Beschlusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 20.11.2020 verschickt und was waren die Inhalte?

Zu 2.:

Die von dem BFH in dem o. g. Urteil aufgestellten Grundsätze werden von den Berliner Finanzämtern angewendet. Ihnen wurde eine interne Arbeitsanweisung zur Verfügung gestellt, die u.a. die Anwendbarkeit dieses Urteils thematisiert und Ausführungen dazu enthält, in welchen Fällen die Leistungen von Clubs unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung als Veranstaltungen von Techno- und House-Konzerten, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, einzustufen sind.

Zwischen dem o. g. Urteil und dem Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 20.11.2020 „*Clubkultur als Teil von Berlin anerkennen und stärken*“ besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Ziel des Beschlusses vom 20.11.2020 ist die Stärkung der Berliner Clubkultur, die sich durch Corona-Beschränkungen und Nutzungskonkurrenz zunehmend in ihrer Existenz bedroht sah. Steuerliche Fragen werden in dem Beschluss nicht thematisiert.

Ob Leistungen eines Clubs dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder nicht, ist nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unter Berücksichtigung der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beurteilen. Wie in Frage 1 zutreffend ausgeführt wird, sind Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) steuersatzermäßigt, wenn diese Musikaufführungen den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellen und die daneben erbrachten Leistungen von so untergeordneter Bedeutung sind, dass sie den Charakter der Musikaufführung nicht beeinträchtigen.

3. Wenn keine Rundschreiben verschickt wurden, wie wurde die neue Umsatzsteuerermäßigung für Clubs analog zu Kulturorten sonst kommuniziert? Falls es keine Kommunikation gab, wann folgt diese in welcher Art und Weise?

Zu 3.:

Entfällt; auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen.

4. Was müssen Clubs nun nach Auffassung des Senats tun, um ihr Recht auf Ermäßigung der Umsatzsteuer in die Praxis zu überführen und wie unterstützt der Senat sie dabei?

Zu 4.:

Clubs, die nach ihrer Auffassung ermäßigt zu besteuern Techno- und/oder House-Konzerte veranstalten, erklären diese Umsätze in den Umsatzsteueranmeldungen entsprechend. Sind Umsätze aus der Veranstaltung von Techno- und/oder House-Konzerten bisher dem Regelsteuersatz unterworfen worden, können Clubs grundsätzlich Anträge auf Berichtigung der Umsatzsteuerfestsetzungen stellen, soweit diese noch änderbar sind. Dabei obliegt den Clubs die Feststellungslast, dass es sich bei den Leistungen tatsächlich um ermäßigt zu besteuern Musikaufführungen handelt.

Sollten sich im Zusammenhang mit Leistungen der Clubs Abgrenzungs- oder Verfahrensfragen ergeben, können Vertreter der steuerberatenden Berufe zu Rate gezogen werden. Die Finanzverwaltung dagegen ist nicht befugt, in Einzelfällen steuerberatend tätig zu werden.

Allgemeine Hinweise zur Beurteilung von Leistungen in diesem Bereich können den Umsatzsteuerverwaltungsanweisungen (insbesondere Umsatzsteuer-Anwendungserlass) und der einschlägigen Rechtsprechung entnommen werden.

5. Wie bewertet die Finanzsenatsverwaltung die Kompetenzen der Beamt*innen in den Berliner Finanzämtern?
6. Wie bewertet die Finanzsenatsverwaltung die Kompetenzen der Berliner Finanzbeamt*innen in Bezug auf Clubkultur und den bei Live-Auftritten von DJs üblichen technischen Geräten zum Kreieren eigener Musikstücke?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berliner Finanzverwaltung verfügt aufgrund der in Kooperation mit dem Land Brandenburg durchgeführten langjährigen und anspruchsvollen Ausbildung (z.B. dreijähriges Studium an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg) über gut

ausgebildete Dienstkräfte. In den Hauptsachgebietsleitungen der Finanzverwaltung arbeiten kompetente, wissenschaftlich ausgebildete Dienstkräfte (überwiegend Juristinnen und Juristen).

Ist ein Unternehmen der Auffassung, dass seine Leistungen umsatzsteuerbefreit sind oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, obliegt die für eine Überprüfung dieser Bewertung erforderliche Sachverhaltsdarstellung zunächst dem Unternehmen selbst. Diese Darstellung hat bei sehr branchenspezifischen Leistungen (z.B. Leistungen im Wertpapier- und Depotgeschäft, spezielle Onlinedienstleistungen, Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten) grundsätzlich auch Ausführungen zum tatsächlichen Ablauf der zu beurteilenden Vorgänge sowie zum Know-how, das für ein allgemeines Verständnis der Vorgänge notwendig ist, zu enthalten.

Die Sachverhaltsdarstellung muss für die zuständigen Dienstkräfte des Finanzamts nach angemessener Einarbeitung in die spezielle Materie verständlich und nachvollziehbar sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Sachverhalt von den zuständigen Dienstkräften umsatzsteuerrechtlich beurteilt werden. Zudem ist es insbesondere in den Außenprüfungsstellen der Berliner Finanzämter aus Effizienzgründen üblich, für die Überprüfung der Leistungen spezieller Branchen/Bereiche spezialisierte Dienstkräfte einzusetzen. Bei der Auswahl dieser Dienstkräfte sind einschlägige Kompetenzen, Erfahrungen und Interessen maßgebend.

7. Hält die Finanzsenatsverwaltung eine Bewerbung von clubkulturellen Veranstaltungen per Social-Media und Mund-zu-Mund-Propaganda, im Gegensatz zu anderen Werbeformen, für einen Grund, Veranstaltungen nicht mit ermäßigtem Satz zu besteuern?

Zu 7.:

Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachverhalten erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Art und Weise die jeweiligen Leistungen beworben werden. Die Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG ist nach ihrem Wortlaut auf die Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Museen sowie auf die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler anzuwenden. Demzufolge sind unterschiedliche Formen der Werbung für Veranstaltungen von Clubs unerheblich für die Beurteilung, ob die entsprechenden Leistungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder nicht.

Berlin, den 29.09.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen